

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1803

11 (16.3.1803)

P f o r z h e i m e r
W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 11. Mittwochs den 16ten März 1803.

Bekanntmachungen.

[Auswanderer.] Die Creditoren folgender aus Dietlingen mit gnädigster Erlaubniß auswandernder Personen als: 1, Hanns Jerg Franck; 2 Anne Marie Franckin, Jg. Jakob Baiers Witb. 3, Margareth Ulmerin Michel Jungen Schneiders Witb. haben Montags den 21. Merz d. J.; die Gläubiger nachstehender weiter aus Dietlingen ziehender Personen aber, als 4. Marx Jakob Mittels; 5, Sebastian Mittel Küfers; 6, Jung Christoph Rau Wagners; 7, Johann Seuferts, und 8, Anne Marie, weil. Jakob Eberle's Schusters hinterl. Tochter Dienstags den 22. Merz darauf ihre Forderungen vor dem TheilungsCommissariat zu Dietlingen bei Strafe des Ausschlusses namentlich darzutun.

[Schuldenliquidationen.] 1) Der nach Preussisch Polen ziehenden Jakob Rauischen Eheleute zu Langensteinbach, 2) Christine Braunin vom Steinicher Hof, und 3) des ledigen Wilhelm Stuch von Obermutschelbach, Mittwochs den 13. April d. J. auf dem Rathhaus zu Langensteinbach. 4) Christoph Baiers von Auerbach, Donnerstags den 14. April in des dasigen Schultheißen Haus. 5) Johannes Schmid's von Röttingen, 6) Der Abraham Magischen Wittwe, 7) Anne Marie, und 8) Katharine Magin von dort, Freitags den 1. April auf dem Rathhaus zu Röttingen. 9) Georg Stells zu Kastatt, Dienstags den 12. April bei Fürstl. Amtschreiberey allda. 10) Der Glaser Kaverschen Eheleute zu Ettlingen, Montags den 4. April auf dem dasigen Rathhaus. 11) Der Maurer Karl Gressischen Eheleute, Dienstags den 5. April ebenda-

selbst. 12) Des gewesenen Delschlägers Johannes Brauns zu Tiefenbronn, Samstags den 26. Merz auf dortigem Rathhaus. Und wer an Nachfolgende Forderungen zu machen hat, der soll sie bei Verlust derselben eingeben und zwar wegen 13) Johann Friedrich Stöcker und 14) Benjamin Tod von Liebentzell innerhalb 3 Wochen in der Stadtschreiberey allda. 15) Jakob Stahl von Beinberg, Dienstags den 12. April in des dasigen Schultheißen Haus. 16) Adam Löffler, Zimmermann, 17) Färber Daniel Bimmler, und 18) Maurer Kraft Gasler von Königsbach, Freitags den 18. d. bei dem dasigen Amt. 19) Schneider Johannes Haas, und 20) Michel Schofer zu Schwann, und 21) Job. Adam Schmid zu Feldbrennach auch 22) Weber Johann Friedrich Küst von Grünwettersbach innerhalb 8 Tagen in der Stadtschreiberey Neuenbürg. 23) Zeugmacher Konrad Schäfers von Waiblingen binnen 3 Wochen bei Ober-Amt daselbst 24) Friedrich Schweizers zu Entzweihingen und 25) Martin Großmann in Horrheim in 3 Wochen bei den Schultheißenämtern jeden Orts. 26) Johann Georg Vertsch und 27) Imanuel Benzingers von Friesenheim in 14 Tagen bei dem dasigen Schultheißenamt. 28) Leinweber Martin Walters von Wabstheim innerhalb 3 Wochen bei dem dasigen Schultheißenamt. 29) Konrad Müllers, 30) Tobias Mann, ledig, 31) Eberhard Bödner, 32) Juliane Bödnerin, ledig, 33) Georg Schrend, 34) Georg Klein, 35) Jonas Mann, und 36) Konrad Schäfers, ledig, sämtlich von Weiffach, sodann 36) Andreas Feiler von Dürrmehz, und 37) Andreas Weber auch 38) Michel Kirchner von

Deschelbronn binnen 3 Wochen von den Schultheißenämtern jeden Orts. 39) Dem von Weib und Kindern entloffenen Johann Christian Weiß von Kullenmühl innerhalb 14 Tagen bei der Amtsschreiberei in Herrenalb, mit dem Bemerkten, daß hierbei jedermann gewarnt wird, dem Weiß weder etwas zu borgen, noch sich mit demselben in einen Handel einzulassen, weil von dessen Vermögen keine Befriedigung zu hoffen ist. Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 14. März 1803.

[Tuchrahme feil.] Die den Tuchmacher Kleinobleschen Kindern gehörige Tuchrahme an der Stadtmauer beim Schlaiftöle, worauf bereits 45 fl. geboten sind, soll bis nächsten Montag Vormittags auf dem Rathhaus versteigert werden, und wollen sich also die Liebhaber dazu bei der Steigerung einfinden. Pforzheim den 15. März 1803.

Bürgermeisteramt.

[Hausversteigerung.] Der Bürger und Blöcker Johann Jakob Ab in der Aue ist Willens sein in der obern Gasse stehendes halbes Haus einseits auf Ludwig Ab, anderseits auf Friedrich Köhle stoßend, auf den 21. März d. J. auf alldiesigem Rathhaus in Steigerung zu verkaufen, wobei sich die Liebhaber einfinden wollen.

[Güterversteigerung.] Die Erben der verstorbenen Frau Bürgermeister Holzbaumerin sind Willens, nachfolgende Gütersücke in Steigerung verkaufen zu lassen: Acker in der obern Zellge: Die Hälfte von $3\frac{1}{2}$ Viertel hinterm Schloßgarten, die Hälfte von 3 Brtl. in der Blumenheck, $\frac{1}{2}$ Morgen auf dem Wolfsberg an der Steinmauer, $2\frac{1}{2}$ Brtl. auf der Brettemer Staig. Wiesen: $\frac{1}{2}$ Morgen auf dem Hegenach. Gärten: 1 Brtl. 10 Ruthen im Zigeunergäßle. Acker: $\frac{1}{2}$ Morgen bey der Blechschmidte. Die Liebhaber können sich künftigen Montag auf dem Rathhaus bei der Steigerung einfinden.

[Logis] In dem Kummerischen Haus auf dem Markt ist der obere Stock ganz oder zur Hälfte zu verlehnen und in einem Vierteljahr zu beziehen.

[Bücher feil] Ich bin entschlossen, die von meinem seel. Mann, dem Pfarrer Holzbauer, hinterlassene Bibliothek, meistens gute

Bücher, worunter in verschiedenen Sprachen Lexica sich befinden, in billigen Preisen einzeln, oder im Ganzen zu verkaufen Liebhaber hierzu können solche alle Tage in Augenschein nehmen bei Pfarrer Holzbaumer, logirt bei Sailer Frau in der Vorstadt.

Berichtigung. Statt Johannes Aß (S. 29) ist zu lesen Andreas Aß.

Entschädigungssache.

[Badische Stifter und Klöster] Das 4te Badische OrganisationsEdict betrifft die Stifter und Klöster. Wegen der im obern Fürstenthum am Bodensee liegenden wird noch nichts bestimmt, weil darin das meiste von vorherigen Entschliessungen des teutschen Ordens abhängt, dem die dortigen Mediatstifter zugewiesen sind. In Ansehung der übrigen zur Entschädigung an Baden namentlich zugewiesenen Klöster wird allgemein verordnet, daß davon die Jurisdictionengebiete getrennt und benachbarten Aemtern einverleibt werden, und daß ihnen die Verwaltung ihrer Güter, PatronatRechte, Reuen und Gefälle abgenommen wird.

Von den 2 Frauenklöstern soll A. das BernhardinerKloster Lichtenhal ferner auf folgende Art bestehen: 1) Die Aebtissin, geistlichen Frauen und Schwestern bekommen anständigen Unterhalt in Geld und Naturalien; 2) sie behalten zum Gebrauch das Wohn- und Deconomie-Gebäude, Garten und nächst dem Kloster gelegene Feld; 3) auch den Gebrauch ihrer Kirche und Neben-Kapellen, (jedoch müssen sie die Kirche auch zu der neuen Pfarrei im Beuerner Thal benutzen lassen). 4) sie erhalten die nöthigen Wohnungs- und WirthschaftsGeräthschaften, die sie im Stand erhalten müssen. 5) Für die Bedienung in der Deconomie sorgen sie selbst; 6) wenn die jetzige Aebtissin abgeht, so besteht die KlosterGemeinschaft nur unter einer Priorin fort. 7) Novizen darf das Kloster keine annehmen, bis es auf 12 herabgekommen ist, dann kann es deshalb bei dem Landesherren anfragen. B. Das BenedictinerKloster Frauenalb wird aufgehoben. Die Aebtissin, Priorin und adeliche KlosterFrauen erhalten Pensionen, die sie überall im Lande verzehren können.

Aus den 3 Benedictiner Mannsklöstern Schwarzach, EitenheimMünster und Gengenbach können die Klostergeistlichen, die dazu fähig sind in den Weltpriesterstand treten, oder zu einem Aunverwandten mit einem Jahrgeld sich begeben. Die Klöster Schwarzach und EitenheimMünster sind aufgehoben, die Prälaten werden pensionirt, und können ihre Pension wo sie wollen im Lande verzehren, auch 1 bis 2 alldenn auf Pension zu setzende Klostergeistliche sich auswählen; die andern Klostergeistlichen, die es bleiben wollen, und die Loyenbrüder werden in das Kloster Gengenbach übergesetzt. Dieses Kloster Gengenbach bleibt, unter den nemlichen 7 Bedingungen, wie Lichtenthal (siehe oben).

Das Norbertinerkloster Allerheiligen bleibt unter den Bedingungen 1 — 6 (siehe Lichtenthal) für die Lebzeiten der darin befindlichen Geistlichen und Layenbrüder, es bekommt eine Expositur von 3 Geistlichen nach Wahlberg, zum Unterricht der dortigen Dienerkinder im Latein, Geschichte, Erbbeschreibung etc. und zu Bedienung der Kirche. Es darf keine Novizen annehmen, und verlegt, sobald es die Zahl gestattet, seinen Sitz in das Rectoratshaus nach Lautenbach.

In Ansehung der andern Stifter und Klöster bleibt das Collegiatstift in Baden. Es soll künftig aus 1 Dechant, 1 Scholaster, und 1 Custos, 4 Canoniken, 4 Vicarien und 2 Capellanen bestehen. Nicht Chorlingen, sondern Unterricht im Gymnasium ist künftig ihre Hauptbestimmung.

Das Dominicanerkloster zu Wimpfen geht ein, einstweilen bleibt es noch im Genuß und Verwaltung seines Eigenthums.

Das Schulkloster der Piaristen in Kastatt bleibt, erhält aber eine bessere Einrichtung.

Die Augustiner, die aus auswärtigen Klöstern als Lehrer am Gymnasium zu Bruchsal angestellt sind, bleiben noch, bis diese Lehrstellen zweckmäßiger besetzt werden können.

Zu gleichem Zweck und mit gleichem Vorbehalt bleibt einstweilen das Minoriten-

Kloster zu Offenburg, darf aber keine Novizen annehmen.

Die der Mädchen-Erziehung oder ihrem Unterricht sich widmenden Frauenklöster zu Baden, Mannheim und Kastatt werden bei ihrem bisherigen Stande, Einkommen und Verfassung bestätigt, in Hoffnung, daß sie den Landesberl. Wänschen und Vorschriften in Betreff des Schul-Unterrichts eifrigst entgegengehen werden.

Die Klöster der barmherzigen Brüder zu Bruchsal und Mannheim bleiben. Auch darf zu Bruchsal, so bald der noch unzulängliche Dotationsfond zureicht, ein Institut der Barmherzigen Schwestern daselbst errichtet werden.

Von den Mendicanten-(Bettel-) Klöstern, deren bisher, an Franciscanern und Kapuzinern, 8 Klöster und 3 Hospitien in den rheinischen Landen bestanden, bleiben, zur Ausbülfe in der Seelsorge, 7 sammt 1 Hospitium, nemlich zu Heidelberg, Waghäusel sammt Hospitium auf dem Michelsberg, zu Baden, Fremersberg, Allerheiligen (wohin der Convent der Franciscaner von Kastatt übergesetzt wird), Offenburg und EitenheimMünster (wohin der Convent von Wahlberg seiner Zeit übergesetzt wird). Nur der Convent in Bruchsal, das Hospitium zu Karlsruhe (wohin, statt der Kapuziner, Weltgeistliche kommen) und das Hospitium zu Ettlingen werden aufgehoben. — Jedoch dürfen a) in den bleibenden 7 Klöstern und dem Hospitium zusammen höchstens 80 Mönche seyn (die über 63 Jahre alten, die Gebrechlichen, die Novizen und die Layenbrüder ungerechnet); b) sie müssen sich binnen 2 Jahren alle auf die Regel der Franciscaner der strikten Observanz, mit oder ohne Modificationen, unter Leitung ihrer geistlichen Obern, vereinigen. c) Novizen dürfen sie nur aus Landeskindern nehmen, und diese vor dem 25 Jahre das Ordensgelübde nicht ablegen. [Man darf hoffen, daß zufolge des helleren Geistes der Zeit sich immer weniger Novizen finden, und so diese aus den dunkeln Jahrhunderten stammenden Institute nach und nach eingehen werden.] d) Der Provinzial soll entweder seinen Sitz im Lande nehmen, oder einen Sub-Provinzi-

al anstellen. e) Sie dürfen von ihren Exemptionsprivilegien keinen Gebrauch machen, und müssen sich den Landes-Bischöffen unterwerfen, f) ihre Novizen müssen 2 Jahre lang Theologie studiren, hiezu ist das Kloster in Heidelberg bestimmt so wie das zu Baden zum Erquickungsort für Kranke, und das zu Altheiligen zum Corrections-Ort für solche Weltpriester, denen das Ordinariat übeln Wandels halben die Kirchenbedienung untersagt; g) Ständige Kirchspiels-Gottesdienste sollen sie nirgends bedienen, als etwa in abgelegenen Waldgegenden; h) den Termin sollen sie bloß durch Layenbrüder, unter Aufsicht des Pfarrherrn, der allemal die Ankunft des Sammlers zuvor dem Volke verkündigt, besorgen lassen; i) wer von ihnen wider die kirchlichen Landeseinrichtungen, den Bischoff oder Secular-Clerus (die Weltgeistlichen) oder sonst wider die Volksbildung und Staatswohlthat öffentliche oder geheime Nachreden oder Machinationen sich zu Schulden kommen läßt, wird in die KlosterMauern eingebannt; k) eigene Gefängnisse dürfen sie nicht haben, größere Strafen werden auf das Urtheil des Bischoffs mit Landesherrlichem Vorwissen verhängt, in peinlichen Fällen werden sie an die weltliche Gerichtsbehörde abgeliefert; l) obige Zahl v. 20 bleibt nur in sofern sie sich aus Landeskindern ergänzen und aus milden Gaben erhalten können.

Im Allgemeinen wird 1) allen und jeden

Klötern untersagt, Almosen in Geld, Suppe, Brod u. an der Pforte auszutheilen, da dadurch nur unerschämte Bettler genährt werden, dagegen dürfen sie Reisende die in erlaubttem Lebensberuf dahin kommen, zu einer Nachtzeit oder Herberge zulassen, und können die Zahl der Armen ihrer Nachbarschaft, denen sie eine Unterstützung geben wollen, den Policenbeamten des Orts bekannt machen damit diese den wahrhaftbedürftigen Armen Anweisungszettel zu jenen Unterstützungen geben; 2) es darf in den Klöstern kein Recht der Freystätte ausgeübt werden; 3) die Volkziehung des Edicts geschieht: theils durch besondere Commissarien; theils wird sie der katholischen KirchenCommission zugewiesen; 4) wird den Nachfolgern in der Regierung nicht benommen, nach der durch den Reichsschluß in ihre Hand gelegten Macht, künfftig, nach Erforderniß des Wohls des Staats, ändernde Verordnungen zu machen.

[Witterung.] Vom 15 Febr. bis 3. März stand hier der Wärmemesser früh entweder auf dem Gefrierpunkt oder einige Grade drüber, es regnete mehrmals stark und das Eis gieng ohne Schaden von unsern Flüssen fort. Seit dem 4. März sank der Thermometer wieder unter den Gefrierpunkt, am 7. 11. und 12. März schnitte es und dabei war die Kälte am 6. März früh 4° am 10. 6°, am 13. früh 7°, am 14. früh 10° unter 0. am 15. März früh auf 0.

[Kaufhaas.] Vorige Woche wurden 78. Säcke Kernen eingeführt, 67. Malter verkauft, und 41 Säcke blieben aufgestellt.

5. Marktpreise am 12. März 1803.

| Fruchtpreise: | | Alterley Victualien: | | Brod-Taxe: | | Fleisch-Taxe: | |
|-----------------------|-------|---------------------------|-------|---------------------|----|----------------|---|
| Korn od. Roggen d. e. | 1 1/6 | Butter | 19. | Schwarzes Brod | 12 | Dachsenfleisch | 8 |
| Alter Kernen . . . | 1 1/3 | Rindschmalz) | 22. | der Laib zu 12 fr. | 12 | Rudfleisch | 8 |
| Neuer — | 1 2/4 | Schweinesch.) | 22. | hält | 12 | Rindsfleisch | 6 |
| Gemischte Frucht | 1 1/2 | Lichter gezogen. das Pf. | 24. | — zu 6 fr. | 12 | Kalbsteisch | 6 |
| Haber | 1 1/2 | — gegoss. | 24. | Weißes Brod der | 12 | das Pf. | 6 |
| Gerste | 1 1/2 | Säffe | 18. | Laib zu 6 fr. hält | 12 | Hammelfl. | 8 |
| Erbsen.) das Sci. | 1 1/4 | Unschlitt | 15-16 | — zu 4 fr. | 12 | Schweinefl. | 8 |
| Linsen) | 1 1/4 | Eyer 5. Stück | 4. | Eml. d. P. zu 2 fr. | 12 | | |
| Wicken | 1 1/2 | Grundbirn d. Sci. | 18 | halten | 9 | | |

Auflösung der Eparade in Nro. 10. W o h r e n K o p f.